

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 30

Artikel: Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten [Fortsetzung]
Autor: Utzinger, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.-
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.-
Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten.

Zusammengestellt von Dr. Ernst Utzinger in Zürich.

II. IN OESTERREICH:

**Verordnung des österreichischen Ministeriums des Innern
betreffend Konzessionspflicht, Filmzensur, Kinder
besuch, Kinderschutz, Plakate, Sonntags-
heiligung, Schankbetrieb, Sicher-
heitsvorschriften**

vom 18. September 1912.

Vorführungsbewilligung.

Zur öffentlichen Vorführung jedes Bildes ist die Bewilligung der Verleihungsbehörde nötig.

Der Lizenzinhaber darf kein Bild vorführen, von dem er nicht den Nachweis erbringen kann, daß die Bewilligung erteilt ist.

Die öffentliche Vorführung eines Bildes darf nur unter seiner behördlich bewilligten Bezeichnung erfolgen.

Probeführung.

Behufs Erlangung der Vorführungsbewilligung muss jedes Bild der Verleihungsbehörde kinematographisch vorgeführt werden.

Zur Begutachtung der Bilder von Szenen, die zum Zwecke der Schaustellung oder der kinematographischen Aufnahme veranstaltet wurden, besteht bei jeder Verleihungsbehörde ein Beirat von 4 Mitgliedern, und zwar einem Vertreter des Landesschulrates, bei der Wiener Polizeidirektion des Bezirksschulrates, einem richterlichen

Beamten, und zwei Vertretern humanitärer Körperschaften, die sich mit der Volksbildung oder Jugendfürsorge befassen. Der Landeschef ernennt die Mitglieder des Beirates und für jedes Mitglied je zwei Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Nur im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes kann einer seiner Stellvertreter in Funktion treten. Die Ernennung des richterlichen Beamten und seiner Stellvertreter erfolgt im Einvernehmen mit dem Obergerichtspräsidenten.

Die Probeführung der Bilder, zu deren Begutachtung der Beirat berufen ist, findet an bestimmten, von der Verleihungs-Behörde festgesetzten und jedem Mitglied bekannt gegebenen Tagen statt. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Probeführung teilzunehmen und gegen die öffentliche Vorführung des Bildes oder einzelner Teile Einspruch zu erheben.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Darstellung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen würde, die öffentlich Ruhe und Ordnung gefährden kann oder gegen Anstand und die guten Sitten verstößt.

Wenn die Vorführung, könne dass die Voraussetzungen des ersten Absatzes zutreffen, geeignet ist, jugendliche Personen in moralischer oder intellektueller Hinsicht nachteilig zu beeinflussen, wird die Bewilligung zu Vorführungen bei Schaustellungen, zu denen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zugelassen werden, verweigert.

Erteilung der Vorführungsbewilligung.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des obgenannten Absatzes nicht zutreffen.

In jeder Bewilligung ist auszusprechen, ob die Vorführung für Kinder und Jugendliche geeignet erklärt wird.

Die Bewilligung ist dem Bewerber binnen kürzester Frist nach der Probevorführung zuzustellen. Auf Ansuchen des Bewerbers ist die Bewilligung auf seine Kosten auch am Bilde selbst in Verbindung mit demselben in einer Form ersichtlich zu machen, die den in § 15, Abs. 2, vorgeschriebenen Nachweis möglichst erleichtert.

Die Bewilligung gilt für das Verwaltungsgebiet der Behörde, die sie erteilt und erlischt 5 Jahre nach Zustellung der Zensurkarte.

Zurücknahme der Vorführungsbewilligung.

Die Bewilligung ist zurückzunehmen oder auf die Vorführung mit Ausschluss von Kindern und Jugendlichen zu beschränken, wenn sich nachträglich ergibt, dass eine Verweigerung der Bewilligung nach dem ersten oder zweiten Absatze des § 17 gerechtfertigt gewesen wäre.

Zensurkataster.

Bei jeder Verleihungsbehörde wird nach dem Anhange B enthaltenen Formular ein Zensurkataster geführt, indem jede Verweigerung und jede Erteilung einer Vorführungsbewilligung einzutragen ist. Das Formular

der Zensurkarte hat mit dem Formular des Katasterblattes übereinzustimmen!

Bei Zurücknahme oder Einschränkung einer Vorführungsbewilligung wird die Eintragung gelöscht oder die Einschränkung ersichtlich gemacht.

Die Eintragungen in den Kataster werden gleichzeitig mit der Verweigerung, Erteilung, Zurücknahme oder Einschränkung der Vorführungsbewilligung durchgeführt. Die gänzliche Verweigerung, die Zurücknahme oder die Einschränkung einer Vorführungsbewilligung wird allen andern Verleihungsbehörden durch Ubersendung einer Abschrift des Katasterblattes mitgeteilt.

Der Kataster steht an bestimmten Tagen während der Amtsstunden jedermann zur Einsicht und Abschriftnahme offen.

Berücksichtigung der Vorführungsbewilligung in andern Verwaltungsgebieten.

Wenn die Vorführungsbewilligung für ein Bild schon in einem andern Verwaltungsgebiete verweigert oder erteilt wurde und die Behörde in demselben Sinne entscheidet, kann von der Probevorführung Umgang genommen werden. In diesem Falle sind im Kataster und in der Entscheidung die ihr zugrunde liegenden Taten der Entscheidung der andern Verleihungsbehörde ersichtlich zu machen.

(Schluss folgt.)

Film-Beschreibungen :: Scenarios.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

„Der Postillon vom Mont-Cenis“

(World films office, Genève.)

(Fortsetzung und Schluss.)

Schweren Herzens entschliesst sie sich, den Ort teurer Jugenderinnerungen zu verlassen. Vor der Abreise sucht sie noch einmal das Dorfkirchlein auf, um dort im Halbdunkel ihr Gebet zu verrichten: sie will das grosse Opfer bringen, aber nur um dem Glück ihrer Tochter nicht im Wege zu stehen. Hinter dem Kirchentor verborgen, überhört Jean Claudio ihr mystisches Gebet.

Ein dumpfes Stöhnen entringt sich seiner Brust, und Petrucio, der Sigrüst, offenbart ihm das Geheimnis, das ihm Jeans Mutter auf dem Totenbette anvertraut hatte. Da unterliegt seine starke Natur den inneren Gefühlen und, gebeugt unter der Last des unglückseligen Geschickes scheidet er auf immer von seinen teuren Lieben.

Flüchtig sieht er noch den Staub auf der Landstrasse, hinter dem die wappengeschmückte Karosse verschwindet, die seine todtraurige Genoveva und sein geliebtes Töchterchen hinwegführt, dem Luxus, dem Reichtum eines neuen Lebens entgegen.

Der Hallunke triumphiert. Das schwache Weib kennt nichts vom Leben der aristokratischen Welt, und

auch für ihre Tochter ist ein führender Berater durchs Leben nötig. So fallen die Schmeicheleien des Abenteurers auf fruchtbaren Boden, und schliesslich herrscht d'Arezzo allein im Ahnenschloss.

Genovevas Heirat mit dem Grafen d'Arezzo war eine reine Vernunfthehe... Fünfzehn Jahre sind seitdem verflossen, aber das Leben im stolzen Schlosse von Loredano hat eine Veränderung erfahren. Aus der anfänglich kühlen Gleichgültigkeit Genovevas hat sich allmählich eine instinktive Abneigung gegen den verächtlichen Mann entwickelt, der, ansatt ihrer Tochter ein Beschützer zu sein, seine Stelle nur dazu benutzt, Geld im Spiel und in trunkenen Orgien zu verprassen.

In wenigen Tagen wird Jeannete grossjährig sein. Wie ein Alpdrücken lastet dieser Termin auf dem Grafen, denn er muss ja Rechenschaft über seine Vormundschaft ablegen. So ist er auch entschlossen, vor nichts zurückzuschrecken, um dem drohenden Unwetter zu begegnen.

Morel, würdiger Kumpan des Grafen, ist durch dessen unablässige aber nie hinreichende Geldunterstützungen sein Helfershelfer geworden, und die beiden Schurken ersinnen eine hinterlistige Falle, in die das unschuldige Mädchen gehen soll. Der Elende hat jedoch Angst